

Antrag

der Abg. Peter Hofelich u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Haushaltsklarheit schaffen: In welcher Höhe sollen mit dem Haushalt 2017 implizite Schulden abgebaut werden?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen getilgt werden;
2. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Ersatzinvestitionen getilgt werden;
3. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch die Tilgung welcher Eventualverbindlichkeiten getilgt werden;
4. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Zuführungen in welche Rücklagen getilgt werden;
5. ob nach ihrer Ansicht mit den im Haushaltsplan 2017 angesetzten Zuführungen an den Versorgungsfonds implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;
6. ob nach ihrer Ansicht mit den Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden in Höhe von rund 41 Mio. Euro in Titel 883 95 im Kapitel 1223 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;

7. mit welchen Ausgaben der Gruppierungsnummer 883 (Sollansatz im Haushaltsentwurf bei 1,9 Mrd. Euro) implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;
8. ob nach ihrer Ansicht mit den Mitteln zur Sanierung und Erweiterung der Stromversorgungsanlagen in der Kopfklinik des Universitätsklinikums Heidelberg (Titel 746 31 in Kapitel 1208) in Höhe von zwei Mio. Euro implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;
9. mit welchen Ausgaben der Gruppierungsnummer 7 (Sollansatz im Haushaltsentwurf bei rd. 500 Mio. Euro) implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;
10. in welcher Höhe insgesamt Ausgabeermächtigungen zur Tilgung impliziter Schulden mit dem Haushaltsplan 2017 zur Verfügung stehen.

22.03.2017

Hofelich, Gruber, Stickelberger, Gall, Hinderer SPD

Begründung

Die Neudefinition des Schuldentilgungsbegriffs aus § 18 Landeshaushaltsordnung wirft die Frage auf, mit welchen Ausgaben denn nun implizite Schulden getilgt werden und mit welchen nicht.

Gemäß Haushaltsvermerk zu Titel 359 05 in Kapitel 1212 würden auch Zuführungen an den Versorgungsfonds die implizite Verschuldung zurückführen bzw. tilgen. Gemäß Erläuterungen zu Titel 883 95 im Kapitel 1223 könnten sogar mit Zuweisungen an Gemeinden für Investitionen implizite Schulden des Landes getilgt werden.

Gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes können implizite Schulden insbesondere durch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzinvestitionen oder durch die Tilgung von Eventualverbindlichkeiten abgebaut werden. Auch Zuführungen zu Rücklagen, aus denen Mittel für diese Zwecke wieder entnommen werden dürfen, würden einer Schuldentilgung gleichkommen, so die Begründung zum Gesetzentwurf. Unter Ersatzinvestitionen seien solche Investitionen zu verstehen, die dem Ersatz abgenutzter oder funktionsuntüchtiger Vermögensgegenstände dienen. Dem Abbau der impliziten Verschuldung stünde die Verhinderung des Anwachsens derselben gleich.

Mit dem Antrag soll geklärt werden, in welcher Höhe diese jeweiligen Tilgungsarten zu Buche schlagen und in welcher Höhe insgesamt implizite Schulden getilgt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2017 Nr. 2-0413.0/48 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen getilgt werden;*
- 2. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Ersatzinvestitionen getilgt werden;*
- 3. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch die Tilgung welcher Eventualverbindlichkeiten getilgt werden;*
- 4. in welcher Höhe mit dem Haushaltsplan 2017 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes durch welche Zuführungen in welche Rücklagen getilgt werden;*
- 5. ob nach ihrer Ansicht mit den im Haushaltsplan 2017 angesetzten Zuführungen an den Versorgungsfonds implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;*
- 6. ob nach ihrer Ansicht mit den Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden in Höhe von rund 41 Mio. Euro in Titel 883 95 im Kapitel 1223 implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;*
- 7. mit welchen Ausgaben der Gruppierungsnummer 883 (Sollansatz im Haushaltsentwurf bei 1,9 Mrd. Euro) implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;*
- 8. ob nach ihrer Ansicht mit den Mitteln zur Sanierung und Erweiterung der Stromversorgungsanlagen in der Kopfclinic des Universitätsklinikums Heidelberg (Titel 746 31 in Kapitel 1208) in Höhe von zwei Mio. Euro implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;*
- 9. mit welchen Ausgaben der Gruppierungsnummer 7 (Sollansatz im Haushaltsentwurf bei rd. 500 Mio. Euro) implizite Schulden gemäß § 4 Absatz 16 des von den Regierungsfractionen beschlossenen Staatshaushaltsgesetzes getilgt werden;*
- 10. in welcher Höhe insgesamt Ausgabeermächtigungen zur Tilgung impliziter Schulden mit dem Haushaltsplan 2017 zur Verfügung stehen.*

Zu 1. bis 10.:

Ziel der Neuregelung der VO zu § 18 LHO ist es – neben dem Abbau von Schulden am Kreditmarkt – einen über bestehende Ansätze hinaus, *zusätzlichen Abbau impliziter Schuld* zu ermöglichen. Als implizierte Verschuldung ist gem. § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO der verdeckte Teil der öffentlichen Verschuldung anzusehen.

Dementsprechend wurden auch nur zusätzliche Ressourcen bzw. neue Maßnahmen der Tilgungsverpflichtung zugeordnet. Davon unberührt bleiben anderweitig etatisierte Ausgaben im jeweiligen Haushalt, die ebenfalls zum Abbau impliziter Schulden beitragen, beispielsweise die gesetzlichen Zuführungen an den Versorgungsfonds und die veranschlagten Mittel für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bzw. Ersatzinvestitionen der Gruppierungsnummer 7 (z. B. in Kap. 1208). So sind auch die Ausgaben für die in Frage 8 genannte Sanierung der Stromversorgungsanlagen in der Kopflinik des Universitätsklinikums Heidelberg im Gesamthaushalt ohne Rückgriff auf Mittel gem. der VO zu § 18 LHO finanziert und stellen damit keinen *zusätzlichen Abbau* impliziter Schulden dar.

Tilgungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO sind:

- Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen,
- Ersatzinvestitionen,
- Tilgung von Schulden am Kreditmarkt,
- Tilgung von Eventualverbindlichkeiten,
- zusätzliche Zuführungen an den Versorgungsfonds nach § 4 Abs. 4 VersFondsG.

Die Tilgungsverpflichtung gem. der VO zu § 18 LHO bemisst sich aufgrund des Ergebnisses der Novembersteuerschätzung 2016 auf rd. 411 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2017. In dem vom Landtag beschlossenen Staatshaushaltsplan 2017 sind Mittel für den Abbau der impliziten Verschuldung gem. der VO zu § 18 LHO wie folgt veranschlagt:

- Zuschusstitel für die NECKARPRI GmbH (rd. 123 Mio. Euro). Hiermit werden *Eventualverbindlichkeiten* getilgt.
- Mittel für den Kommunalen *Sanierungsfonds* (rd. 61 Mio. Euro), davon
 - Beteiligung des Landes an kommunalen Sanierungslasten (10% der Tilgungsverpflichtung, rd. 41 Mio. Euro).
 - Zuweisungen für „*Ersatzbeschaffungen* von Schienenfahrzeugen im kommunalen Schienenverkehr“ (Gesamtumfang von 60 Mio. Euro, fällig je 20 Mio. Euro in 2017 bis 2019)
- *Zuführung an die Rücklage* für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO (rd. 227 Mio. Euro); hiervon sind 183 Mio. Euro mit Maßnahmen zur *Sanierung und Erhaltung* hinterlegt:

	in Tsd. Euro
– Staatlicher Hochbau (Epl. 12/Epl. 06) Die Aufteilung auf die Baumaßnahmen bei Kap. 1208 Tit. 519 01, Tit. 711 01, 736 10, 736 11 und 777 46 einschließlich der zur Umsetzung dieser Baumaßnahmen erforderlichen Personalauf- wendungen bei Kap. 0615 Tit. 682 01 erfolgt im Haushaltsvollzug	76.500,0
– Planung, Bauüberwachung und Ausführung von Straßenbauvorhaben: Kap. 1304 Tit. 534 03	20.000,0
– Erhaltung und Sanierung von Landesstraßen und -brücken: Kap. 1304 Tit. 781 79	70.000,0
– Kofinanzierung „Zukunftsprogramm 2016 bis 2018 – Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen“ des Bundes: Kap. 1303 Tit. 891 86A	1.500,0

– Zuwendungen nach dem Eisenbahnfinanzierungsgesetz an nicht bundeseigene Eisenbahnen zur Instandhaltung und für Sicherungsmaßnahmen: Kap. 1303 Tit.Gr. 83	5.000,0
– Zuschüsse zur Kofinanzierung des Bahnhofsmodernisierungsprogramms II des Bundes: Kap. 1303 Tit. 891 99 <i>Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen in Höhe von 10.000 Tsd. Euro in 2017, fällig im Haushaltsjahr 2018 bis zu 6.000 Tsd. Euro im Haushaltsjahr 2019 bis zu 4.000 Tsd. Euro.</i>	0,0
– Zentren für Psychiatrie: Kap.0930 Tit. 891 02	10.000,0

Die übrigen Mittel (rd. 44 Mio. Euro) können – mit Einwilligung des Finanzausschusses – aus der Rücklage für Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 der VO zu § 18 LHO entnommen werden.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin